

29.05.02

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)

Punkt 87 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 14 beschließen:

Zu § 2 Nr. 5

In § 2 Nr. 5 sind nach den Worten "bis zur Feststellung der endgültigen Stilllegung" die Worte "einer Deponie" einzufügen.

Folgeänderungen:

- a) *In § 2 Nr. 26 sind nach den Worten „Ende der Ablagerungsphase“ die Worte „der Deponie oder eines Deponieabschnittes“ einzufügen und nach den Worten „endgültige Stilllegung der Deponie“ die Worte "oder eines Deponieabschnittes" zu streichen.*
- b) In § 12 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte "der Stilllegungsphase der Deponie oder eines Deponieabschnittes" durch die Worte "der Stilllegung der Deponie" zu ersetzen.
- c) In § 13 Abs. 1 Satz 2 sind jeweils nach dem Wort "Deponien" die Worte "oder Deponieabschnitte" zu streichen.
- d) In § 13 Abs. 2 sind die Worte "oder einem Deponieabschnitt" zu streichen.
- e) In § 13 Abs. 3 Satz 1 und in Abs. 4 sind jeweils Worte "oder eines Deponieabschnittes" zu streichen.
- f) In § 14 Abs. 4 sind die Worte "oder eines Deponieabschnittes" zu streichen.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002

Begründung:

Klarstellung, dass die endgültige Stilllegung einer Deponie i. S. d. § 36 KrW-/AbfG nur für eine Deponie als Gesamtanlage festgestellt werden kann.

Die Klarstellung ist aufgrund des Wortlauts des § 36 KrW-/AbfG rechtlich geboten. Der § 36 KrW-/AbfG spricht durchgehend von „einer Deponie“ und an keiner Stelle von einzelnen Deponieabschnitten. Sinn und Zweck der Regelungen des § 36 KrW-/AbfG beziehen sich auf eine Deponie als Gesamtanlage; dies gilt insbesondere für die endgültige Stilllegung einer Deponie nach § 36 Abs. 3. Folgerichtig lässt auch § 2 Nr. 24 des Regierungsentwurfs die Nachsorgephase nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie, nicht jedoch eines Deponieabschnitte beginnen.

Die Klarstellung entspricht auch sachlichen Erfordernissen. Insbesondere das Oberflächenabdichtungssystem einer oberirdischen Deponie ist i. d. R. erst als Gesamtsystem in vollem Umfang funktionsfähig. Abschlussmaßnahmen auf Deponieabschnitten müssen im Regelfall in das Gesamtsystem der Abschlussmaßnahmen eingebunden und dabei teilweise ergänzt oder angepasst werden. Die Schlussabnahme für die gesamte Deponie kann erst danach erfolgen. Eine separate Grundwasserüberwachung für einzelne Deponieabschnitte wird nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein.

Die Klarstellung dient weiterhin der Vollzugsvereinfachung. Würde die Feststellung der endgültigen Stilllegung für Deponieabschnitte vorgesehen, entstünde zumindest Unklarheit darüber, ob bei dem entsprechenden Abschnitt im Falle eines Gefahrenverdachts das Bodenschutzrecht anzuwenden wäre, obgleich die Deponie im Übrigen dem Abfallrecht unterstünde.

Bis zur endgültigen Stilllegung einer Gesamtdeponie sollten notwendige Maßnahmen jedoch einheitlich von der sachnäheren Zulassungsbehörde nach Abfallrecht angeordnet werden.

Die Folgeänderungen betreffen (ausschließlich) Regelungen, die auf eine endgültige Stilllegung auch von Deponieabschnitten abgestellt sind.

Die Folgeänderung unter Buchst. b) berücksichtigt, dass das Wort "Stilllegungsphase" in § 36 KrW-/AbfG nicht verwendet wird. § 36 Abs. 3 spricht vom "Abschluss der Stilllegung" und klarstellend in Klammern von "endgültiger Stilllegung".

Die in § 12 Abs. 4 begründete Verpflichtung des Deponiebetreibers, nach Abschluss der Ablagerungsphase auf einem Deponieabschnitt die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, bleibt von den Änderungen unberührt.

Begründung für die Änderung der Ziffer 14:

Zwingende aus rechtlicher Sicht erforderliche redaktionelle Folgeänderung.